Positionspapier von CEP zu Gesetzesentwürfen mit Auswirkungen auf die Aufsuchung von Erdöl

- **Deutschland hat potentielle Erdölreserven, die einen wesentlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten können.**
- **Sichere Technologien gewährleisten heutzutage bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl in Deutschland den umfassenden Schutz von Mensch und Umwelt, insbesondere des Trinkwassers. Dafür existieren die weltweit strengsten Umwelt- und Sicherheitsauflagen.**
- **CEP hat in den vergangenen 6 Jahren in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg mit modernen Aufsuchungstechnologien große konventionelle Ölpotentiale identifiziert. Dafür wurden knapp 100 Mio. € investiert. Weitere Investitionen im zweistelligen Millionenbereich sind vorgesehen, um in den nächsten zwei Jahren die Entscheidungsgrundlagen für umfassende Feldeserschließungen zu schaffen.**
- **Teile der aktuellen Gesetzesentwürfe erschweren für CEP als mittelständisches Unternehmen die Umsetzung von Aufsuchungsaktivitäten und eine mögliche Erdölförderung erheblich.**
- **Wenn sich aufgrund dieser Rahmenbedingungen Investoren gegen eine Erdölförderung entscheiden müssen, würde den Regionen eine wichtige wirtschaftliche Perspektive genommen. Die im Falle von Feldeserschließungen und jahrzehntelanger Erdölförderung an die lokale Wirtschaft gehenden Aufträge im dreistelligen Millionenbereich sowie Einnahmen für Länder und Kommunen im ähnlichen Umfang blieben aus.**

1. CEP-Aufsuchungsaktivitäten im Osten Deutschlands

Central European Petroleum GmbH (CEP) ist ein mittelständisches Erdölunternehmen mit Sitz in Berlin, das Explorations- und Fördermöglichkeiten von konventionellen Erdölvorkommen im Osten Deutschlands verfolgt. CEP führt derzeit Aufsuchungsmaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern sowie in Brandenburg durch, die jeweils eine 50-jährige Fördertradition und eine Vielzahl von nachgewiesenen Öl- und Gasvorkommen aufweisen. Diese Gebiete wurden zuletzt in den 60er-, 70er- und 80er-Jahren durch den ehemaligen staatseigenen DDR-Erdölbetrieb Erdöl-Erdgas Gommern (EEG) exploriert, bevor **moderne Methoden wie 3D-Seismik oder Horizontalbohrungen** verfügbar waren.

CEP ist das erste Unternehmen, das diese Gebiete mit diesen moderner Explorations- und Fördertechnologien untersucht. Gegenwärtig hält CEP **14.800 Quadratkilometer Aufsuchungserlaubnisfelder** im Osten Deutschlands und hat bereits eine **Vielzahl von Strukturen identifiziert, welche in den kommenden Jahren weiter untersucht und getestet werden sollen**. Im Erfolgsfall wird CEP in Teilgebieten dieser Aufsuchungserlaubnisfelder Fördergenehmigungen beantragen.

2. Strukturschwache Regionen profitieren von Ölaufsuchung

Seit Beginn der Aufsuchungsarbeiten im Jahr 2008 hat CEP bereits **über 95 Millionen Euro** in die Datenauswertung, seismische Untersuchungen, Erkundungsbohrungen und Fördertests investiert. Weitere Aufsuchungsarbeiten einschließlich seismischer Messprogramme und mehrerer Erkundungsbohrungen sind bis 2016 geplant und befinden sich in der finalen Vorbereitung. Für diese geplanten Aufsuchungsaktivitäten sind **weitere Investitionen im zweistelligen Millionenbereich geplant**. Damit wird die Entscheidungsgrundlage für spätere Feldeserschließungen geschaffen.

Im Falle einer solchen Erschließung verschiedener, konventioneller Ölfelder in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg können in den ersten 10 Jahren einer Feldeserschließung bis zu 25 Prozent der Gesamtinvestitionen direkt in die Regionen gehen. Das würde **Auftragsvolumina in dreistelliger Millionenhöhe** für die Region bedeuten. Durch Gewerbe- und Körperschaftssteuern sowie eine zusätzliche Förderabgabe, die dem jeweiligen Bundesland zugutekommt, profitieren vor allem die Menschen und Gemeinden in den strukturschwachen Regionen.

3. Vorhaben und Investitionen durch geplante Gesetzesänderungen gefährdet

Die Bundesministerien für Umwelt und Wirtschaft haben einen gemeinsamen Entwurf für ein Gesetzespaket erarbeitet, mit dem u.a. durch Änderungen und Ergänzungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundesberggesetzes, der Allg. Bergverordnung und der UVP-Bergverordnung ein neuer gesetzlicher Rahmen für das Verfahren der hydraulischen Bohrlochbehandlung (Fracking) und den Umgang mit Lagerstättenwasser (LAWA) geschaffen werden soll.

CEP untersucht in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg Erdöllagerstätten in **konventionellem Speichergestein**, dem sogenannten Zechsteinkarbonat, in rund **2.700 Meter Tiefe**. Aus diesen konventionellen Lagerstätten wird in Deutschland seit 150 Jahren erfolgreich und sicher gefördert.

Die Gesetzesentwürfe bestätigen die **hydraulische Stimulierung** als *eine* einzusetzende Option für den Bohrlochanschluss an die Lagerstätte **und damit als bewährte Methode**. Die Bundesregierung hat in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage von Abgeordneten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Bundesdrucksache 18/2829) im Zuge des Gesetzgebungsprozesses ausführlich beschrieben warum sie „keine zusätzlichen Risiken bei der möglichen Erschließung entsprechender Lagerstätten" sieht. Bezugnehmend auf die CEP-Bohrung Barth 11 in Vorpommern fasst die Bundesregierung zusammen: „Alle bisherigen Prüfergebnisse belegen, dass die Stimulation ohne Komplikationen für Mensch und Umwelt durchgeführt worden sind."

Dennoch schaffen Teile der Gesetzentwürfe **enorme Probleme für die Planbarkeit von nächsten geplanten Aufsuchungsmaßnahmen von CEP als mittelständisches Unternehmen**.

3.1. Wasserhaushaltgesetz

- Die amtliche Begründung für die Gesetzesnovellierungen stützt sich auf angebliche Umweltgefahren einer in mehreren Jahrzehnten in Deutschland hundertfach bewährten Technologie. Die Entwürfe **greifen in die etablierte Systematik des Wasserhaushaltsgesetzes gesetzeswidrig ein** und erklären eine nachgewiesenermaßen nicht gewässerbenutzende Technik willkürlich zu einer Gewässerbenutzung. **Mehr als 540 Bohrungen in Vorpommern und über 650 Bohrungen in Brandenburg** in konventionellen Lagerstätten in den vergangenen Jahrzehnten zeigen, dass insbesondere hier durch einige hundert Meter absolut dichter Salzschichten über dem Zechsteinkarbonat die Aufsuchung und Förderung von Erdöl **keine Auswirkungen auf das Trinkwasser** haben kann.
- Ein über die Wasserschutzzonen I und II hinausgehendes Verbot erscheint für die konventionelle Erdölförderung nicht erforderlich, da durch Auflagen im Genehmigungsverfahren **bereits heute ein ausreichender Grundwasserschutz für den jeweiligen Einzelfall sichergestellt werden kann**. Ein Wasserschutzgebiet darf nur festgesetzt werden, wenn ein zureichender Schutz des Wasserdargebots auf dem Weg der Erteilung und Versagung wasserrechtlicher Gestattungen nicht gewährleistet werden kann. Entsprechend der Rohstoffsicherungsklausel des BBergG ist die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Dies kann eine Ausnahmegenehmigung nach WHG erforderlich machen, die schon aus verfassungsrechtlichen Gründen stets einer Prüfung und Abwägung im Einzelfall mit Belangen der öffentlichen Wasserversorgung bedarf.
- Durch das WHG sollen die Gewässer im Interesse der Wasserversorgung geschützt werden. Daher ist durch Wasserschutzgebiete der Einzugsbereich der jeweiligen Wasserversorgung (Entnahmestellen) und nicht der Einzugsbereich eines Gewässers insgesamt zu schützen. **Weitere Verbote und Beschränkungen von Maßnahmen außerhalb von Wasserschutzgebieten sind nicht erforderlich und würden gegen das Übermaßverbot verstoßen.** Wasserschutzgebiete können festgesetzt werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Jenseits der von den Ländern festzulegenden äußeren Grenze von Wasserschutzgebieten erfordert das Wohl der Allgemeinheit keine generell-abstrakten Schutzbestimmungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung. Dies ergibt sich als Umkehrschluss aus den Festsetzungen eines Wasserschutzgebiets. Dieses wäre anderenfalls auszudehnen, wenn das Wohl der Allgemeinheit einen über die Wasserschutzgebietsgrenzen hinausgehenden Schutz erfordern würde. Im Einzelfall können erforderliche Schutzmaßnahmen außerhalb von Wasserschutzgebieten durch entsprechende behördliche Entscheidungen maßnahmenbezogen schon jetzt festgelegt werden.

3.2. Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben

- **Eine Differenzierung zwischen konventionellen und unkonventionellen Lagerstätten ist angesichts der vorliegenden Erfahrungswerte sachgerecht.** Dem jahrzehntelangen Einsatz bewährter Verfahren in konventionellen Lagerstätten stehen nur wenige Erfahrungen in Schiefergesteinen gegenüber.
- Eine **obligatorische UVP für die hydraulische Stimulierung im Zechsteinkarbonat als *eine* Option des Anschlusses der Lagerstätte an das Bohrloch erscheint deshalb sachlich unbegründet und unangemessen**. Es käme zu einer Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen, nach demselben Maßstab zu bewertenden Industrieprojekten, wie z.B. dem Bau und Betrieb eines Großkraftwerks oder eines Steinkohletagebaus mit mehr als 25 ha.
- Dieses ist insbesondere vor dem Hintergrund bedenklich, dass es sich bei der Erkundungsbohrung mit einmaliger hydraulischer Stimulierung um ein Vorhaben handelt, das
    - **zeitlich eng begrenzt ist** (Bohrung ca. 3 Monate, bei Stimulierung Aufbau mehrere Tage und Anschluss an sich nur wenige Stunden);
    - **kaum obertägige Auswirkungen** und einen geringen Flächenverbrauch hat;
    - sowie nur zeitlich begrenzte und nachweislich **geringe Immissionen** während der Bau- und Ausführungsphase verursacht.
- Zudem führte eine obligatorische UVP zu einer nicht abschätzbaren Belastung insbesondere für mittelständische Unternehmen durch einen **hohen administrativen und personellen Aufwand sowie zu deutlichen Verzögerungen in der Projektumsetzung in der Größenordnung von bis zu 2 Jahren.** Da es sich bei Erkundungsbohrungen nicht um Großprojekte handelt, wird eine obligatorische UVP als unverhältnismäßig angesehen.
- Während sich der zu leistende Untersuchungsrahmen für das Unternehmen unwesentlich ändert, können und werden zu erwartende Rechtsbehelfe unbeteiligter Dritte, z.B. bei Wahrnehmung des Verbandsklagerechts, zur unzumutbaren Verlängerung von Genehmigungsprozessen führen. Wenn ein mittelständisches Unternehmen wie CEP für die Genehmigung einer Erkundungsbohrung als einen von aufeinander aufbauenden Aufsuchungsschritten statt weniger Monate zukünftig bis zu drei Jahre benötigt, wird **Aufsuchung und damit auch die spätere Erschließung für Investoren nicht mehr planbar.**

Die dargestellten Konsequenzen aus vorliegenden Gesetzesentwürfen gefährden die Umsetzung der von CEP geplanten Aufsuchungsaktivitäten. Dadurch entfallen Voraussetzungen für umfassende Investitionsentscheidungen in die langfristige Feldeserschließung und damit die Schaffung eines neuen wirtschaftlichen Standbeins in strukturschwachen Regionen im Osten Deutschlands.

Über dieses Positionspapier wird der Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e.V. in seiner Stellungnahme notwendige Rahmenbedingungen für die Nutzung heimischer Rohstoffe beschreiben.

Kontakt:

Leiter Öffentlichkeitsarbeit, CEP Central European Petroleum GmbH,

epetro.com